



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Bekanntmachung vom 12.06.2013 über das Inkrafttreten des
Übereinkommens vom 14.12.1957 über
Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union**
BEZUG Ihre Anfrage vom 16.04.2014
ANLAGE -2-
GZ 505-511.E-IFG 20140416405241 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 08.05.2014

Sehr geehrter Herr Obrembalski,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird stattgegeben.

Anlässlich der Bekanntmachung des Außerkrafttretens des WEU-Vertrags und der weiteren hierzu unterzeichneten Protokolle zum 30.06.2011 wurde festgestellt, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 14.12.1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der WEU nie bekannt gemacht worden war. Dies war daher nachzuholen, bevor das Außerkrafttreten bekannt gemacht werden konnte. Der Fundstellennachweis B des BGBl dokumentiert diesen Tatbestand.

Als Anlage werden die eingescannten Vorgänge, getrennt nach Bekanntmachung des Inkrafttretens sowie des Außerkrafttretens, übersandt.

Der Grund, warum die Bekanntmachung seinerzeit nicht erfolgte, konnte anhand der aktuellen Aktenbestände nicht ermittelt werden. Das Informationsfreiheitsgesetz ist jedoch

nur auf noch nicht archivierte Aktenbestände anwendbar. Für archivierte Aktenbestände gehen gemäß § 1 Abs. 3 IFG die Regelungen des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vor. Sie werden deshalb gebeten, sich bezüglich des Zugangs zu ggf. dort vorhandenen Unterlagen direkt an das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes zu wenden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf deren Internetauftritt unter: www.diplo.de/archiv

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang kostenpflichtig.

Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes. Es kommen folgende Personalkosten zum Ansatz:

- Zeitaufwand Gehobener Dienst: 45 Minuten á EUR 45,00/Stunde ergibt EUR 33,75

Unter Ausschöpfung des Gebührenrahmens der IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.1 (EUR 15,00 bis EUR 125,00), wird die Gebühr mit **EUR 33,75** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. EUR 33,75 innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

BLZ 86000000

Konto Nr. 86001040

BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: ZÜV 1095 001 0722, 505-IFG- 5241

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.